Dienstag den 5 Junii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Public* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob vor der Sündflut Kriege / warum / und auf welche Manier sie geführet worden.

I. DJe Welt hatte nach der Hebräer als der glaubwürdigsten Rechnung bereits tausend sechshundert und sechs und fünfzig Jahr, von ihrer Erschaffung an, gestanden, als das schwehre und unter allen Völckern der Erden, wie es scheinet, merckwürdige Gerichte der allgemeinen Sündflut, oder einer gäntzlichen Ueberschwemmung dieser irdischen in der Mitte der Welt gleich einer Insul im Ocean schwebenden Schaubühne einbrach. Es ist sehr gläublich, daß nebst Vertilgung so vieler lebendigen vernünftigen und unvernünftigen Geschöpfe eine grosse Zerrüttung der Erdkugel vorgegangen sey; obschon wir dieselbe so groß nicht meinen gewesen zu seyn, daß damals erst Berge, Hügel, Thäler, Sümpfe, Moräste, und mehr andere dergleichen Dinge entstanden wären, die sich im ersten Anfange auf Erden so nicht befunden hätten, wie der sonst gelehrte Engeländer Thomas Burnet in seiner Theoria, oder Beschauung der Erdkugel irrig davor hält, aber auch von verschiedenen andern widerleget worden.

II. Nicht

II. Nicht minder stehet es zu glauben, daß die Erde zur Zeit der Sündflut überall eben so voll, wo nicht bey der damaligen langen Lebenszeit, wie auch guten und gesunden Beschaffenheit der Luft, der übrigen Elementen, und der Menschen selber, noch weit völler an Einwohnern gewesen, als zu Davids und Salomons Zeiten, da nach der Sündflut noch nicht einmahl so viele Jahre, als vom Anfang der Welt bis zu dieser, waren verflossen gewesen: daß also diejenigen gröblich zu irren scheinen, die darum keine allgemeine Uberschwemmung zugeben, oder als nöthig erkennen wollen, weil der Erdboden vielleicht damals noch nicht so, als hernach, und auch noch heutiges Tages, wie sie fälschlich sich einbilden, bewohnet gewesen; andere Beweißthümer hier nicht zu berühren. Wie dan auch (daß wir dieses hinzufügen) nicht gläublich ist, daß, wan die Welt auch noch viele tausend Jahr stehen solte, darum dieselbe mehr Einwohner, als nun, haben würde; welches leicht zu erweisen stünde, wan solches unser jetziges Vorhaben mit sich brächte.

III. Am allerglaubwürdigsten, ja gewiß und unstreitig ist es, daß in einer solchen, noch ziemlich langen Zeit von anderthalb tausend und fast einigen hundert Jahren, vieles, ja unzehliges vorgefallen sey, wovon wir nicht die geringste zuverlässige Nachricht haben, das wenige, aber hochwichtige, außgenommen, welches uns der Geist GOttes nach seiner Weißheit und liebreichen Vorsorge durch seinen Diener, den ersten und ältesten Geschichtschreiber Moses zum nothwendigen Unterricht, und zur Beförderung unserer so wohl zeitlichen als ewigen Glückseligkeit überliefern lassen. Wobey es gleichwohl unsere als vernünftiger Creaturen Pflicht erfordert, durch genauer und sorgfältiger Erwegung jeder Worte, und aller durch dieselbe vorgetragener Sachen, diese, so viel möglich, aufzuheitern, und ferner alle erlaubte Mittel und Wege zu gebrauchen, wodurch vieles noch näher könne aufgespüret, und nicht ohne Nutzen eingesehen werden, ohne doch das Wahrscheinliche mit dem Gewissen unbedächtlich zu verwerfen, und jenem ein gleiches Gewichte mit diesem zu zuschreiben.

IV. Mich betreffend, habe ich jederzeit eine grosse Neigung gespühret, diese sonst dunkle Zeit, wär es möglich, mit etwas helleren Begriffen von den Begebnissen und Umständen derselben einzusehen (a), und dazu die Hülfsmittel nicht aus vielen erdichteten apocryphischen Schriften, deren eine Menge der hamburgische Polyhistor Joh. Albertus Fabricius, der belesene Friderich Jac. Reimmann, der gelehrte Däne Thomas Bangius und andere, samt einigen Nachrichten von denselben angeführet, herzuletten, sondern theils aus der heiligen Schrift selber, die oft mit wenigen Worten vieles nicht undeutlich zu erkennen giebt, auch sich hin und wieder in verschiedenen Sachen selber erkläret, theils aus solchen Ueberlieferungen die bey allen Völckern, und zwar nicht ohne Ursache, sich befinden, theils auch aus der Natur der Sachen selber, mit einer gebührenden Aufmerckſamkeit und Mäßigung in Schluß-Reden zu entlehnen. Und aus dieser Ursache hat es uns weder unangenehm noch undienlich geschienen, hier kürtzlich auch dieses zu untersuchen, ob vor der Sündflut Kriege, warum, und auf welche Manier, Art und Weise solche geführet worden, wovon wir mit ausdrücklichen Worten in den Mosaischen Schriften nichts antreffen. Wir wollen uns aber, so viel möglich

(a) Davon habe ich zu verschiedenen Zeiten bereits einige Kennzeichen gegeben, nemlich in meiner Jugend auf Universitäten, da ich im Jahr 1716 eine besondere Verhandlung de πολυθεότητι antediluviana, wie die Aufschrift heisset, zu Bremen drucken lassen, worin die eigentliche Aufführung der alten Völcker vor der Sündflut in Ansehung der Religion oder des Gottesdienstes zu entdecken getrachtet, und daß dieselbe vielmehr Menschen ohne allen Gottesdienst und Religion, ja rechte Epicureer, und practische Atheisten als abgöttische und abergläubische Völcker gewesen; und lange hernach vor ungefähr zwantzig Jahren durch eine gedruckte öffentliche Rede de Telchinibus, antiquissimo totius terrarum orbis populo, so hier ans Licht gekommen, um zu erweisen, daß diese von den alten Griechen und Lateinern so oft genannte, so wenig erkannte, und von dem gelehrten Huetius aus der Acht gelassene sehr boßhafte und schädliche Leute, nichts anders als die Cainiten vor der Sündflut, und deren neun von Moses angeführte Häupter gewesen. Dan eben so viel ansehnliche Telchiner sollen auch gewesen seyn.

lich, solche drey Fragen durch gnugsame Beweißthümer zu beantworten und das vorgetragene zwar kurtz doch deutlich gnug zu erhärten bemühen.

V. So leicht die erste Frage dem Ansehen nach scheinet, so spitzig und schwehr scheinen die zwo andere, und deren Beantwortung, doch nicht, wie uns düncket, gantz unmöglich zu seyn. Dan daß in einer so langen, und so gar verdorbenen Zeit, wie nach dem Zeugniß der heiligen Schrift, und nach dem Beweiß des Unterganges selber, vor der Sündflut dieselbe gewesen, viele sehr verderbliche und blutige Kriege müssen vorgefallen seyn, wer wolte daran zweifflen? Es hat zwar Moses nur erst von eigentlich geführten Kriegen, die ungefehr vier hundert Jahr nach der Sündflut, nemlich zu Abrahams und Lots Zeiten, sich unter den Einwohneren des Landes Canaans, des Chams Nachkommen, zugetragen, im vierzehenden Kapittel seines ersten Buchs Erwehnung gethan; Er redet aber so davon, und mit solchen Worten und Umständen der kriegenden Partheien, daß man deutlich gnug siehet, daß dieses die ersten blutigen Aufzüge der Menschen auf dieser unruhigen und veränderlichen Schaubühne der Erden nicht gewesen, sondern daß bereits viele andere müssen vorhergegangen seyn, ehe diese im Lande Canaan zu der Gewohnheit, ein so grosses Unheil nach Willkühr anzustiften, und bald diesen bald jenen mit zusammengesetzten Kräften, bald aber sich selber untereinander anzufallen und aufzureiben, gekommen waren; zu deren Abkehrung hernach andere genöthiget worden, sich tugendsame und tapfere dabey weise Regenten als Beschirmer zu wehlen.

VI. Da nun dieses in einer so kurtzen Zeit nach der Sündflut sich zugetragen, wie vielmehr ist solches vor fest zu stellen von der weit längeren Zeit, so vor der Sündflut verflossen? von einer Zeit, worin der Menschen Unart, deren irrdisch-gesinntes Wesen, so sich durch den Geist GOttes gar nicht wolten leiten und führen lassen, worin allerley Uppigkeit und Frevel, Cainitischer Haß und Feindsehligkeit oft mit den grösten und gröbsten Ausbrüchen, worin Neid, Bitterkeit, Hab- und Raubsucht biß zum höchsten Gipfel so sehr gestiegen, daß auch eine gäntzliche Ueberschwemmung von Wässern erfordert worden, um ein solches überall in lichterlohen Flammen gerathenes Feuer der Boßheit und aller Unart gleichsam außzulöschen? Daß nun zu solchen Zeiten, und unter solchen Menschen, da immer einer den andern zu unterdrücken, andere aber sich zu vertheidigen bemühet waren, grosse Zerrüttungen, Zänckereyen, Zusammenrottungen und Kriege haben nothwendig entstehen müssen ist gantz natürlich.

VII. Ferner gibt Moses auch selber dieses im 6sten Kapittel seines ersten Buchs nicht undeutlich dadurch zu erkennen, wan er erzehlet, daß auch in den damaligen Zeiten verschiedene mächtige Leute auf Erden gewesen, die aus der Zusammenlebung der Sethiten mit dem Cainitischen Frauenzimmer, das nicht allein schön war, sondern dessen Eltern als irrdischgesinnte Menschen viel zusammengescharret hatten, und also durch Vereinigung vieler beyderseits mit Recht und Unrecht erworbenen Güter mächtiger geworden, entsprossen waren. Lutherus nennet sie in seiner Uebersetzung mehr dem Sinn als den Worten anhangend Tyrannen, die übrigen aber fast alle Riesen; nicht eben daß sie in der That von so außerordentlicher Statur, und fast noch einmahl so groß von Leibe als andere Menschen gewesen, sondern vielmehr in einem verblümten Gebrauch des im Hebräischen Grundtext vorkommenden Wortes, da eben wie noch heutiges Tages, und so wohl bey uns als bey allen alten Völckern, oft in der Mahler- und Bildhauer-Kunst die Vortreflichkeit eines Helden, und die Größe seines Gemüths, seiner Verrichtungen und Thaten, durch die Größe des Leibes vorgestellet wird, und auch nicht anders vorgestellet werden kan; indem ja der Geist eines Menschen und dessen eigentlicher Abriß weder ein Werck des Pinsels, noch der Werckzeuge eines Bildhauers ist; und also auf vorgedachte Weise einiger Massen dem Anschauer muß bedeutet werden. Welche nöthige Betrachtung da sie oft von vielen versäumet worden, oder gar unbekannt geblieben, daher sind so viele irrige Meinungen von einer riesen-mässigen Leibes-Statur eines Hercules, eines Simsons, und anderer dergleichen entstanden, die doch dem Leibe nach nicht grösser als andere gewesen. Daß nun solche mächtige und gewaltige Personen, deren Moses hier eben nicht zum Ruhm erwehnet, sondern vielmehr, wie grosses Unheil durch denselben erreget worden, auch öftere und schwehre Kriege werden geführet haben, daran ist wohl nicht zu zweifflen.

VIII. Da auch, wie Moses kurtz vorher im vierten Kap. erzehlet, Tubalcain, als ein Erfinder der Smiede-Kunst, Ertz und Eisen zu bearbeiten, und also Wafen zu bereiten gelehret

hat

hat, wird er solches gewiß keiner tauben Nüße halber, wie man zu reden pfleget, nicht bloß wilde Thiere auf der Jagd, (b) sondern vielmehr Menschen in Krieg und Empörungen zu tödten gethan haben; da dessen Vater, der ruchlose und doppelt-beweibte Cainitische Lamech sich ja eines zweyfachen Mords an einem Mann und Jüngling begangen auf eine freche Weise selber rühmet. Aber auch ehe solche eiserne und stählerne Werckzeuge vorhanden gewesen, haben auch schon Kriege mit andern schädlichen und tödtlichen Werckzeugen, mit Holtz und Steinen, können geführet werden, (c) wie man bey Erfindung der neuen Welt, Amerika, noch vor einigen hundert Jahren unter den dasigen Einwohnern gesehen, ja zum Theil noch stehet.

(b) Der Lateinische Dichter Tibullus meinet solches, weil er nicht begreiffen konte, daß die Lust und Begierde sich untereinander zu schaden und zu tödten bey den Menschen so frühzeitig entstanden wäre. Libr. I. Eleg. XI. heisset es im Anfange so:

Quis fuit, horrendos primus qui protulit enses?
Quam ferus, & verè ferreus ille fuit!
Tunc cædes hominum generi, tunc prælia nata;
Tunc brevior diræ mortis aperta via est.
At nihil ille miser meruit: nos in mala nostra
Vertimus, in sævas quod dedit ille feras.

(c) Hiervon schreibet Horatius in seiner dritten Satyre des ersten Buchs auf eine ihm zwar gewöhnliche, das ist Satyrische und lächerliche, aber doch nachdenckliche und zum Theil gründliche Weise unter andern so:

Quum proepserunt primis animalia terris,
Mutum & turpe pecus, glandem atque cubilia propter,
Unguibus & pugnis, dein fustibus, atque ita porro
Pugnabant armis, quæ post fabricaverat usus.

Diese Stelle wird uns hernach, wegen daß, was er in der zweyten Zeile kurtz ausdrücket, und hernach weiter anführet, wieder zu statten kommen. Durch animalia, quæ primis terris proepserunt, verstehet er Satyrischer Weise Menschen.

Die Fortsetzung wird folgen. Joh Hildeb. Wachof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zu Mook auf der Mittelwerd beym Herrn Büß ist zu bekommen von den besten Sorten frischen unverbesserlichen Schweitzer-Kräuter-Thee, dessen Kraft und Würckung gnugsam bekant ist. Er ist ein Gall- und Wund-Tranck, er macht ein leichten Athem, reiniget die Brust, und führet allen Schleim und Unreinigkeit von derselben, thut auch grossen Widerstand den bösen und vergifteten Lüften, auch reiniget er das Geblüth und schmäcket so gut als der beste Thee, das Paquet kostet 10 stüb. holl. Auch ist bey ihm zu haben bittern Thee für das Fieber à dito Pris; noch sind bey demselben zu bekommen Pulvers für die Pferde, als: 1) für den Drousen oder Stenngel. 2) für die Red, es sey Wasser- oder Windrehe. 3) wenn ein Pferd nicht will zunehmen bey gutem Futter, sondern allezeit dünn bleibt, auch gnugsam probiret und unverbesserlich. Auch ist auf dem Packquet zu lesen, wie manns gebrauchen soll. Die Pferde brauchen wehrender Zeit nicht müssig zu stehen. Nicht minder hat er Præservativ-Pulvers für die Pferde, welche viel auf der Reise sind, und in unreine Ställe kommen, dann und wann nur ein Löffel voll unter das Futter gemengt, sollen sie nichts unreines anerben. Diese Pulvers können lange Jahren gut behalten werden, wenn sie nur trocken liegen. Das Päcklein kostet 15 stüb.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittide E. Jansen, gebohrne Schmalhausen, ihr auf der Beeckstrasse kentlich gelegenes Wohnhaus mit allen seinen Recht und Gerechtigkeiten an die Eheleute Eberhard von Eckern aus der Hand verkaufet; solte einer oder anderer etwas zu prätendiren oder einiges Recht daran haben, kan sich bey Zeiten gehörigen Orts melden.

Anhang-

Anhang

Num. XXIII. Dienstag den 5. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermanniglich bekant gemacht, wie daß die Wittibe und Erben Pet. von Dyck in Cleve, unter Direction und Assistence des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das Baurenguth auffm Hauw Amts Cleve käntlich bey der Kirch alda gelegen, welches 8 Morgen 65 Ruthen groß, und mit dem Gebäude, nach Abzug der Schatzung taxiret worden auf 600 Rthlr. 2) die Weyde im Reygerbruch, nahe bey Cranenburg, welche 3 Morgen 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten, ästimiret auf 500 Rthlr. 3) die Weyde zu Loeth in der Niederduiffelt gelegen, Paverts Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen groß, und auf 375 Rthlr taxiret worden, ebenfalls nach Abzug der Lasten, und 4) sieben kleine Morgen Landes im Genneper Feld, als (a) 5 Morgen an der Horstischen Strasse gelegen, auf 200 Rthlr. (b) ein Morgen neben der Kirchen zu Gennep, Ländereyen situiret, welchen auf 32 Rthlr 30 stüb., und (c) ein Morgen die Tempelskül, in der Niedrigung gelegen, so auf 32 Rthlr 30 st. gewürdiget worden, alles nach Abzug der Lasten; welche nun dazu Lust haben, können sich dieses Jahr den ersten Junii als in primo termino den 29 ejusd. in secundo, und den 27 Julii in ultimo termino auf hiesiger Stadtwaage allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landg. den 20 April 1759. Sethmann. H. P Gesellschap.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß unter Direction und Assistence des Landgerichts, Vormündere der Kindern Welle Klooters und Matth. Quartier vorhabens sind, ihren in der Frasselt nahe bey der Stadt Cranenburg gelegene gemeinschaftliche Kathe, in Haus, Kohlgarten und Land bestehend, in nachstehenden legalen Terminen, als 21 und 19 Julii, wie auch 16 Augusti freywillig dem meistbietenden publice bey brennender Kertze verkaufen zu lassen; welche nun dazu Lust haben, können sich alsdann allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadt-Waage in Cleve melden, und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landg. den 7 May 1759.
Sethmann. Henr. Pet. Gesellschap.

Es sollen den 28 dieses, zur Behausung des Gerhard von der Herberge in Crevelt, einige Mobilien und Haußgeräthe öffentlich jedoch freywillig, den meistbietenden verkaufet werden; Lust habende können sich alsdann einfinden.

Die Schwester des verstorbenen Henr. de Greff, gewesener Brückenmeister bey der Schiff-Brücke zu Wesel, ist willens ihr Ligter Schiff mit allem Zubehör zu verkaufen: wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey ihr, vorm Rhein-Thor im Ancker zu Wesel wohnhaft, melden. Hendrina de Greff.

Es will der Principal-Miethsmann eines Hauses Nahmens Henr. Schricken binnen Crefeld, auf den 31 May einige wenige von dem seit einigen Tagen sich absent gemachten Beywohner Joh. Stauffert zurückgelassene Mobilien zu Bezahlung des rückständigen Miethlohns öffentlich an den meistbietenden verkauffen lassen; welches dem publico hiemit benachrichtiget wird.

Des verstorbenen Schustern Cousars Haus, so zu Wesel auf der hohen Strasse gelegen, und auf 128 Rthlr gewürdiget ist, soll pro obtinendo judicato bey hiesigem Landgericht in 3en Terminen den 13 und 27 Junii, auch 11 Julii a. curr., dem meistbietenden öffentlich bey der Kertzen verkauft werden. Wesel im Landg. den 23 May 1759.
v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Das Haus der Erben Haddick zu Wesel, auf der Korbmacher Strasse gelegen, so zu 407 Rthlr taxiret worden, soll pro obtinendo judicato, bey hiesigem Landgericht in dreyen Terminen den 13 und 27 Junii, auch 11 Julii a. c., dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wesel im Landg. den 25 May 1759. v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

IV.

IV. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Es hat Arnold Bensenberg von Conrad Pillekum ein Haus am Stapelthor neben Meister Lieberts gelegen, erblich an sich gekauft; solte jemand daran eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, der muß sich inner 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Wilh. Springod zu Rimekede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeiget, daß er ohnlängst von den nunmehro verstorbenen Ehel. Lamerts den so genannten Lamerts oder Wegmanns Kotten erbl. an sich gekauft, fort die auf dem Kotten befindliche Mobilien und Effecten zum Behuf der rückständigen Pächte inventarisiren und Creditores, so hieran einige Ansprach zu machen befügt, edictaliter verabladen zu lassen gebeten. Da wir nun solchem Suchen deferiret; so werden sämtl. Creditores, so an vorgem. Kotten und inventarisirten Effecten und Mobilien einige Ansprach ex quocunque capite es seye, zu haben vermeinen, hiedurch von Landgerichts wegen edictaliter verabladet, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und peremtorischen Termin, nemlich den 24 Julii sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Bochum im Landg. den 22 May 1759.

Landmann, Bölling, Natrop.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe von Dornick in Calcar, ihren am Mund-Thor daselbst an einer Seite des von Barten, an der andern Seite aber nebst Bergmanns Garten, liegenden Garten an Mullendorff aufm Berg, vor eine gewisse Summe Geldes verkaufet habe: diejenige, so auf diesen Garten einiges Recht zu haben vermeinen, können sich beym Gerichte zu Calcar melden, immassen à dato dieses in Zeit von 3 Wochen das Geld davor der Wittiben von Dornick ausgezahlet werden solle.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die gantz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp zwischen Schultzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse aufm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fulbecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbsten zwischen Schultzen oben und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes aufm Bohnenkampe, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehro adjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died Frans Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halber Edictales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines allhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 Julii h. a. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erbe auf den Nahmen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Uhrkündl. des Gerichtl. Insiegels und mein des zeitl. Richtern eigenhändigen Unterschrift. Reck den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schultz.

Es hat T. Anton von dem Bruck sein elterliches Wohnhaus zu Unna, an Hn E. D. Kruxp verkauft. Es werden dahero alle diejenige, so daran einen Anspruch zu haben vermeinen, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato, beym Landgericht in Unna zu melden, und ihre habende Forderungen zu justificiren oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des letzten Termins, so seyn wird der 27 Julii, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Die Ehel. Herr Baumann zu Wissel, haben ihre daselbst gelegene Kathstelle, so mit Fuselbrennerey, Garten und Scheune versehen, mit allen Ap- & Dependentiis an den Scheffen Lohmann daselbst, vor eine gewisse Summe verkauft; derjenige, so hiegegen etwas einzuwenden, oder an dem Kathstette etwas zu prätendiren haben mögten, müssen sich binnen 3 Wochen à dato, beym Ankäuffer melden, sonsten der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Herr Prediger Reichart in Cranenburg, hat sein Guth, die schwartze Rabe, aus freyer Hand an Cornelis Arends zu Nutterden verkauft; so jemand daran eine gerechte Ansprach zu haben vermeinet, kan sich fordersamst bey demselben melden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Zeit herannahet, daß die anderweite Verpachtung derer zur Königl. Landrenthey Meurs gehörigen Domainen-Höfe und Ländereyen, Mühlen, Fähren und Fischereyen, Jagten und Monopolien, auf 2, 4 oder 6 Jahre zu Stande gebracht werde. So sind zur öffentl. Verpachtung obged. sämtl. Stücke folgende 3 Termine als der 8 Jun., 15 Jun. und der 22ste Junii dieses Jahrs anberahmet worden; Es wird dannenhero solches hiemit öffentl. bekant gemacht, und diejenige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren abgeladen, an gem. Tagen allemahl Vor- und Nachmittags zu Meurs auf der Cantzley sich einzufinden, daselbst vor dem dazu deputirten Hn Departements-Rath und der Landrenthey-Administration ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere Neben-Absichten zu sehen, ihr Gebott öffentl. und eines jeden selbst eigenen Interesse gemäß ad Protocollum abzugeben und solchergestalt ihren Vortheil zu suchen, immittelst aber können die Conditiones und Vorwarden zugleich bey der Landrenthey-Administration eingesehen, und daselbst so wohl, als auch bey dem Hrn Departements-Krieges- und Domainen-Rath von Derschau nähere Nachricht eingehohlet werden. Meurs den 31 May 1759.

Landrenthey-Administration
F. A. Bertram. Schmidt.

VII. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Ein zur Ev. Luth. Pred. Wittwen-Casse gehöriges Capital ad 100 Rthlr ist abgeleget worden; wer Lust hat solches gegen gerichtliche Hypotheck und Landes-übliche Zinsen zu negotiiren, kan sich beym Hn Pastor von Steinen zu Frömern als General-Rendanten geb. Casse, melden, und weitere Nachweisung erhalten.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Dechand und Capitulares des Archidiaconal-Stifts St Victoris zu Xanten, thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, wie daß unser Mit-Canonicus Capitularis Herr Flor. Ignace, Baron von Scheltinga am 3 Dec. 1758 mit Hinterlassung einer gerichtl. Testamentarischer Disposition dies zeitliche gesegnet, der dabey bestelter Executor Testamentarius unser Mit-Canonicus Carl Jos Cormann aber Bedencken trägt, die dabey gemachte Legata abzuführen, ehe und bevor er sicher gestellet worden, daß sich nicht heut oder morgen einige Ansprüche auf diese Nachlassenschaft hervorthun werden, dahero per Memoriale die Vorladung aller deren, so etwa darauf einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen mögten, dienstgeziemend gebeten; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir alle und jede, so auf die Nachlassenschaft des abgelebten gesagten Hn unseres Mit-Canonici Capitularis Florentz Ignace Baron von Scheltinga ex quocunque capite es seyn mögte, etwas zu fordern zu haben vermeinen mögten, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines dahier, das andern zu Elten, das dritte aber zu Utrecht angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 6 Augusti a. c., morgens Glocke 10, coram D. D. Deputatis in domo Capitulari ewere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art rechtlich zu verificiren vermöget, ad Protocollum anzeiget, und mit gesagtem Hn Execu-

tore

vors euch vernehmen lasset, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von der Nachlassenschaft abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Xanten in Capitulo den 22 May 1759.

De mandato v. de Sandt Sec. m. p.

Die Erben der Wittib. Johanssen Laekes sind gesinnet derselben Nachlassenschaft unter sich zu vertheilen, wes Endes nöthig seyn will, daß derselben Passive-Schulden eingebracht werden; Als haben diejenige, so einige prætension an derselben haben mögten, à dato in Zeit von 14 Tagen bey der Miterbin Margareta Laekes in Xanten schriftlich einzubringen, sonst ferner keine angenommen und mit der Vertheilung verfahren werden solle. Xanten den 23. May 1759.

Der Zimmermann Henr. Hengel ist allhie ab intestato verstorben, und von seinen Verwandten declariret, daß sie dessen Erbschaft nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii antreten wollen. Es werden demnach auf derselben Instantz alle diejenige, so an des ged. Hengels Vermögen einige Ansprach ex quocunque capite solche herrühren mögte, formiren können oder wollen hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren vermeinen, binnen 6 Wochen peremtorischer Frist, und zwarn in ultimo termino den 13 Julii a. c., bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren, im Ausbleibungsfall aber mit Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Hengels Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Was Gestalt der Secretarius Capituli Nicolaus von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes verblichen, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventarii als Erbe declariret und desfals gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditariis völlig gesichert seyn mögte; Als werden sämtl. Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Ansprach zu machen befügt zu seyn vermeinen, hiedurch eingeladen und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfigiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm um 10 Uhr mit ihren justificatoriis sub pœna perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in jud. den 21 May 1759.

Alle diejenige, so auf die Nachlassenschaft der allhie verstorbenen Dienstmagd Christina Winterwyck einige Ansprach ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwarn im letzten Termino den 13 Julii c., bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren zu lassen, in dessen Entstehung aber die Auflage eines ewigen stillschweigens und Ausschiessung von ged. Verlassenschaft zu gewärtigen haben sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

VIII. AVERTISSEMENT.

Diejenige, so an dem Budel des seel. Hrn Obristen Küchmeister von Sternberg etwas zu fordern haben, werden ersuchet, sich innerhalb 14 Tagen mit ihren Beweißthümern bey dem Königl. Receptor Hn Lizky in Cleve zu melden, damit man davon gehörige Nachricht erhalten möge.

Es wird hiedurch bekant gemacht, wie daß in Düsseldorff eine Bleygiesserey errichtet worden, worinnen allerhand Sorten von Kassenbley von 4. 3. und 2 und einhalben Fuß breit, und 20 Fuß und weniger lang gegossen wird: desgleichen Pumpenbley von verschiedener dicke, nachdem er begehret wird. Diejenige nun, welche entweder gantze Taffeln oder weniger brauchen, werden geziemend ersuchet, sich in ged. Düsseldorff bey den Herren Maurenbrecher und Weyermann, auffm Hundsrücken wohnhaft, beliebiest zu melden, wo man ihnen mit tüchtiger Waare und in solchem Preiß an Hand gehen wird, als solcher auch in andern Bleygiessereyen geliefert wird. Der Preiß ist dermahlen die hundert Pfund zu 7 Rthlr per 80 Albus Cölnisch oder 60 Stüber Cleviſch.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.